ARGUMENTUM SUISSE AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Personalverleih

1. Gegenstand

Die Argumentum Suisse AG stellt dem Einsatzbetrieb den im Verleihvertrag bezeichneten Arbeitnehmer auf befristete oder unbefristete Dauer zur Verfügung.

2. Arbeitsgesetz

Der Einsatzbetrieb übernimmt die Verpflichtung, den Arbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen des Arbeitsgesetzes zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde zulässig ist, hat der Einsatzbetrieb eine solche Bewilligung zu erwirken.

3. Überlassungspflicht

Nimmt der Arbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er die nicht fort, ist Argumentum Suisse AG bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird Argumentum Suisse AG von der Überlassungspflicht befreit.

4. Geheimhaltung

Die Arbeitnehmer haben sich gegenüber Argumentum Suisse AG vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Einsatzbetriebe verpflichtet.

5. Vergütung / Zahlungsvereinbarung

Die Höhe der Vergütung, die der Einsatzbetrieb zu zahlen hat, richtet sich ausschliesslich nach den im Verleihvertrag getroffenen Vereinbarungen, unabhängig von der Vereinbarung zwischen Argumentum Suisse AG und dem Arbeitnehmer.

Rechnungen von Argumentum Suisse AG sind mit einem Zahlungsziel von 10 Kalendertagen nach Rechnungszustellung ohne Abzug zu bezahlen. Abrechnungsinterval ist 15 Kalendertage. Befindet sich der Einsatzbetrieb mit der Bezahlung der Rechnungen von Argumentum Suisse AG in Verzug oder besteht begründeter Zweifel an dessen Bonität, so ist Argumentum Suisse AG berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und die Arbeitnehmer sofort abzuziehen.

6. Haftung

Das von Argumentum Suisse AG zur Verfügung gestellte Personal ist nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages tätig; der Verleihbetrieb haftet demnach gegenüber der Einsatzfirma auch in keiner Weise für das Ergebnis der von seinem verliehenen Personal erbrachten Leistung. Der Verleihbetrieb haftet nur für die Auswahl der verliehenen Arbeitnehmer.

7. Beanstandungen

Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 3 Tagen nach Entstehung des Umstandes, schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.

8. Übernahme des Arbeitnehmers durch Einsatzbetrieb

Der zur Verfügung gestellte Mitarbeiter darf nach Beendigung des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertreten. Wenn der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und der Arbeitnehmer weniger als drei Monate nach Ende des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt, steht Argumentum Suisse AG vom Einsatzbetrieb eine Entschädigung zu.

9. Kündigungsfristen

Eine Kündigung des Einsatzbetriebes ist nur wirksam, wenn sie gegenüber Argumentum Suisse AG ausgesprochen wird, sie ist unwirksam, wenn nur der Arbeitnehmer darüber informiert wird. Bei befristeten Einsätzen ist der Auftrag ohne Kündigung beendet, wenn die vereinbarte Vertragsdauer abgelaufen ist. Bei unbefristeten Einsätzen kann der Verleihvertrag von beiden Seiten unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen gekündigt werden: während eines ununterbrochenen Einsatzes - 20 Arbeitstage.

10. Datenschutz

Argumentum Suisse AG weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mässig erfasst und nur an gesetzliche Auskunftsberechtigte weitergegeben werden dürfen. Die Art. 18 Abs. 3 AVG und Art. 47 AVV werden berücksichtigt und eingehalten.

11. Try & Hire

Das Temporäre Personal kann nach 6 Monaten (nach 1040 geleisteten Arbeitsstunden) ohne zusätzliche Kosten übernommen werden.

12. Allgemeine Vereinbarungen

Mündliche Abmachungen, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form durch Argumentum Suisse AG.

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Argumentum Suisse AG und dem Einsatzbetrieb gilt der Ort als vereinbart, an dem die Argumentum Suisse AG Niederlassung ihren Sitz hat, mit welcher der Verleihvertrag abgeschlossen worden ist.